

Fachgutachten

des **Fachsenats für Handelsrecht und Revision** des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der **Kammer der Wirtschaftstreuhänder über**

Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen nach den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes

(verabschiedet in der Sitzung des Fachsenats für Handelsrecht und Revision vom 15. April 1992 als Fachgutachten Nr 80)

Inhaltsübersicht

Seite

Vorbemerkung.....	3
1. Die rechtlichen Grundlagen.....	3
1.1. Die Vorschriften des HGB in der Fassung des Artikels 1 des Rechnungslegungsgesetzes.....	3
1.2. Die steuerliche Regelung (§ 14 Einkommensteuergesetz 1988).....	3
1.3. Die arbeitsrechtlichen Grundlagen	4
1.3.1. Einzelverträge, Pensionsstatute, Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen	4
1.3.2. Das Betriebspensionsgesetz (BPG).....	5
2. Begriff der Pensionsverpflichtungen und der ähnlichen Verpflichtungen.....	7
2.1. Unmittelbare Pensionsverpflichtungen.....	7
2.2. Ähnliche Verpflichtungen.....	8
2.3. Mittelbare Pensionsverpflichtungen	8

**KFS
RL3**

3. Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen	9
3.1. Allgemeiner Bewertungsgrundsatz	9
3.2. Der Ansammlungszeitraum	10
3.3. Die einzelnen Berechnungsfaktoren	11
3.4. Zusammenfassende Würdigung	14
4. Beurteilung der Angemessenheit der in der Bilanz eines Unternehmens ausgewiesenen Pensionsrückstellung.....	15
5. Übergangsvorschriften	17
6. Erläuterung der Pensionsrückstellung im Anhang	18
7. Ausweis des Pensions- und Abfertigungsaufwands in der Gewinn- und Verlustrechnung.....	19

Beilage

Beispielhafter Vergleich der Pensionsrückstellungen nach dem Gegenwartwert- und dem Teilwertverfahren bei unterschiedlichen jährlichen Erhöhungen eines Pensionsanspruches von ursprünglich S 10.000 pro Jahr

Vorbemerkung

Durch das Rechnungslegungsgesetz (RLG) wurde die Passivierungspflicht für Pensionsverpflichtungen, die sich bisher auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus 1965 und ein Fachgutachten des Fachsenats für Aktienrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (Fachgutachten Nr 60 aus 1978 mit einem Nachtrag) gegründet hat, handelsrechtlich geregelt. Dieser Umstand veranlaßt den Fachsenat für Handelsrecht und Revision, mit diesem Fachgutachten die Berufsauffassung für die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen und pensionsähnlichen Verpflichtungen im Jahresabschluß nach Handelsrecht darzulegen; arbeits- und steuerrechtliche Fragen sind nicht Gegenstand dieses Fachgutachtens.

1. Die rechtlichen Grundlagen

1.1. Die Vorschriften des HGB in der Fassung des Artikels I des RLG

Gemäß § 211 Abs 2 des Handelsgesetzbuchs (HGB) sind Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen sowie für ähnliche Verpflichtungen mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag anzusetzen. Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage führen dazu aus, daß Einzelheiten der versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen (Zinssätze usw.) gesetzlich nicht verankert werden. Auch bezüglich des Berechnungsverfahrens findet sich keine Festlegung; es wird sowohl das Teilwertverfahren als auch das Gegenwartswertverfahren als zulässig erachtet.

Die Verpflichtung zur Bildung einer Pensionsrückstellung besteht unabhängig von der steuerrechtlichen Anerkennung einer solchen Rückstellung.

Artikel X Abs 2 bis 4 RLG enthält Übergangsvorschriften für Pensionsrückstellungen, die vor der Anwendung des Rechnungslegungsgesetzes nicht in der gemäß § 211 Abs 2 HGB gebotenen Höhe gebildet wurden.

1.2. Die steuerliche Regelung (§ 14 Einkommensteuergesetz 1988)

Gemäß § 14 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG) dürfen Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs 1 oder § 5 ermitteln, für schriftliche, rechtsverbindliche und unwiderrufliche Pensionszusagen

**KFS
RL3**

und für direkte Leistungszusagen im Sinne des Betriebspensionsgesetzes Pensionsrückstellungen nach den folgenden Grundsätzen bilden:

- Die Pensionsrückstellung ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu bilden;
- die Pensionsrückstellung ist erstmals im Wirtschaftsjahr der Pensionszusage zu bilden;
- Veränderungen der Pensionszusagen sind wie neue Pensionszusagen zu behandeln; als neue Zusagen gelten auch Änderungen der Pensionsbemessungsgrundlage und Indexanpassungen von Pensionszusagen;
- der Rückstellung ist im jeweiligen Wirtschaftsjahr soviel zuzuführen, als bei Verteilung des Gesamtaufwandes auf die Zeit zwischen Pensionszusage und dem vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der aktiven Arbeits- oder Werkleistung auf das einzelne Wirtschaftsjahr entfällt;
- soweit durch ordnungsmäßige Zuweisungen an die Pensionsrückstellung das zulässige Ausmaß der Rückstellung (im Zeitpunkt des Eintritts des Pensionsfalls) nicht erreicht wird, ist in dem Wirtschaftsjahr, in dem der Pensionsfall eintritt, eine erhöhte Zuweisung vorzunehmen;
- der Bildung der Pensionsrückstellung ist ein Rechnungszinsfuß von 6% zugrunde zu legen;
- die zugesagte Pension (einschließlich allfälliger Leistungen aus Pensionskassen aufgrund von Beiträgen des Dienstgebers) darf 80% des letzten laufenden Aktivbezuges nicht übersteigen;
- die Pensionsrückstellung ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 14 Abs 5 durch Wertpapiere zu decken. Die Wertpapierdeckung erhöht sich innerhalb einer 20jährigen Übergangsperiode auf 50% der Pensionsrückstellung.

Die vorstehenden Grundsätze gelten gemäß § 14 Abs 8 auch für Rückstellungen, die für die Zusage von Kostenersätzen für Pensionsverpflichtungen eines Dritten gebildet werden.

1.3. Die arbeitsrechtlichen Grundlagen

1.3.1. Einzellverträge, Pensionsstatute, Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen

Pensionsverpflichtungen von Unternehmen können durch einzelvertragliche Pensionszusagen an bestimmte Personen, durch betriebliche Pensionsordnungen (Pensionsstatute), deren Inhalt ausdrücklich oder still-

schweigend zum Bestandteil der einzelnen Dienstverträge wird, durch Kollektivverträge oder durch Betriebsvereinbarungen begründet werden. Durch betriebliche Pensionsstatute können allen Personen, die unter das Statut fallen, Pensionsansprüche eingeräumt werden, ohne daß es einer förmlichen Einzelzusage an diese Personen bedarf.

Pensionsverpflichtungen bestehen hauptsächlich gegenüber Dienstnehmern und deren Hinterbliebenen; Pensionszusagen können aber auch an Personen, mit denen kein Dienstverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinn besteht (zB Vorstandsmitglieder, geschäftsführende Gesellschafter oder Personen, die aufgrund von Werkverträgen Leistungen für das Unternehmen erbringen), erteilt werden¹⁾.

1.3.2. Das Betriebspensionsgesetz (BPG)

Die seit 1. Juli 1990 neu erteilten direkten Leistungszusagen, die unter das Betriebspensionsgesetz fallen, müssen mit den Vorschriften des Betriebspensionsgesetzes über die direkten Leistungszusagen (§§ 7 bis 11) und den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes im Einklang stehen. Bei direkten Leistungszusagen, die vor diesem Stichtag erteilt wurden, gelten die Bestimmungen des Betriebspensionsgesetzes für die ab Inkrafttreten des Gesetzes erworbenen, als Anwartschaften bezeichneten Ansprüche.

Das Betriebspensionsgesetz sieht in § 7 vor, daß direkte Leistungszusagen unverfallbar werden, wenn seit Erteilung der Pensionszusage 5 Jahre vergangen sind, bzw wenn einschließlich einer Wartezeit ein Zeitraum von höchstens 10 Jahren abgelaufen ist.

In der Pensionszusage kann allerdings vereinbart werden, daß der Pensionsanspruch wegfällt, wenn das Arbeitsverhältnis durch Kündigung seitens des Arbeitnehmers, durch Entlassung aus Verschulden des Arbeitnehmers oder durch unbegründeten vorzeitigen Austritt endet.

In § 8 BPG wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen der Arbeitgeber den Erwerb künftiger Anwartschaften (im Sinne von § 8 BPG) einstellen, aussetzen oder einschränken kann und was im Falle der Einstellung (des Widerrufs) mit den bis zum Widerruf erworbenen Anwartschaften geschieht.

§ 9 BPG regelt die Voraussetzungen für das Aussetzen und Einschränken

¹⁾ Wenn im folgendem von Dienstnehmern gesprochen wird, sind darunter auch sonstige aus Pensionszusagen leistungsberechtigte Personen zu verstehen.

**KFS
RL3**

von Leistungen und ordnet an, daß Leistungen, die durch Wertpapiere, welche nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften im Betriebsvermögen gehalten werden müssen, gedeckt sind, weder ausgesetzt noch eingeschränkt werden können.

Wenn eine Wertanpassung der Pension in der Pensionszusage weder abgeschlossen ist noch etwas anderes vereinbart wurde, sind die Leistungen aus direkten Leistungszusagen gemäß § 10 BPG jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß §§ 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) aufzuwerten.

Gemäß § 11 BPG bilden die Wertpapiere, die gemäß § 14 Abs 7 EStG des Einkommensteuergesetzes 1988 angeschafft werden müssen, im Konkurs des Arbeitgebers eine zur Konkursmasse gehörende Sondermasse für die Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten aus einer direkten Leistungszusage; soweit sie durch derartige Wertpapiere gedeckt sind oder soweit darüber hinaus Wertpapiere für diese Zwecke vorhanden sind, gelten diese Ansprüche im Ausgleichsverfahren als bevorrechtete Forderungen. Außer zur Befriedigung der Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten sind diese Wertpapiere, die bei einer inländischen zum Betrieb des Effekten- und Depotgeschäfts berechtigten Bank zu verwahren sind, der Exekution entzogen.

Für sämtliche dem Betriebspensionsgesetz unterliegenden Versorgungsleistungen hat der Arbeitgeber gemäß § 18 Abs 1 BPG den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz einzuhalten. Bei Einschränkung oder Widerruf von Rechten sind Leistungs- und Anwartschaftsberechtigte nach ausgewogenen, willkürliche oder sachfremde Differenzierungen zwischen Arbeitnehmern oder Arbeitnehmergruppen ausschließenden Grundsätzen zu behandeln. Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgebot bewirken gemäß § 18 Abs 3 BPG einen Angleichungsanspruch des in seinen Rechten Geschmälernten.

Die Einschränkungen, die das Betriebspensionsgesetz bezüglich des Widerrufs oder der Einschränkung von Pensionszusagen enthält, gelten nicht für Pensionszusagen, die diesem Gesetz nicht unterliegen (zB Pensionszusagen an Vorstandsmitglieder).

2. Begriff der Pensionsverpflichtungen und der ähnlichen Verpflichtungen

KFS
RL3

2.1. Unmittelbare Pensionsverpflichtungen

Eine unmittelbare Pensionsverpflichtung liegt dann vor, wenn das Unternehmen aufgrund einer rechtsverbindlichen Pensionszusage oder aus anderen arbeitsrechtlichen oder sonstigen Verpflichtungsgründen selbst (ohne Einschaltung eines selbständigen Trägers der Pensionsverpflichtung) die Pensionsleistung zu erbringen hat und sich bei Aufrechterhaltung des Bestandes des Unternehmens dieser Verpflichtung nicht ohne Zustimmung des Berechtigten entziehen bzw die Leistungen und den Erwerb weiterer Anwartschaften nur unter den im Betriebspensionsgesetz genannten Voraussetzungen einstellen, aussetzen oder einschränken kann. Die Schriftform der Pensionszusage ist handelsrechtlich unbeachtlich, da § 211 Abs 2 HGB eine solche Voraussetzung nicht enthält und die für die handelsrechtliche Bilanzierung ausschließlich maßgebliche arbeitsrechtliche Verpflichtung unabhängig davon entsteht, ob die Zusage schriftlich oder mündlich ausgesprochen wird oder auf einer arbeitsrechtlich beachtlichen betrieblichen Übung beruht.

Die Verpflichtung zur Bildung einer Pensionsrückstellung besteht bereits während einer Wartezeit, wenn der Pensionsanspruch am Ende der Wartezeit wirksam wird, ohne daß es einer weiteren Rechtshandlung des verpflichteten Unternehmens bedarf. Eine derartige Wartezeit liegt dann nicht vor, wenn es dem Unternehmen freisteht, nach Ablauf einer bestimmten Dienstzeit einem Dienstnehmer eine Pensionszusage zu erteilen oder nicht. Bei der Beurteilung, ob für das Unternehmen eine derartige Freizügigkeit besteht, sind auch der im Betriebspensionsgesetz verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz und eine allfällige in einem Kollektivvertrag festgelegte Mindestquote der Dienstnehmer, denen eine Pensionszusage erteilt werden muß, zu beachten.

Der Umstand, daß ein Pensionsanspruch im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter bestimmten Voraussetzungen wegfällt, oder das Unternehmen die Pensionszusage unter bestimmten Voraussetzungen widerrufen kann, ändert nichts an der Verpflichtung des Unternehmens zur Bildung einer Pensionsrückstellung, solange sich der Widerrufsvorbehalt nicht entsprechend Konkretisiert hat. Die Möglichkeit des Wegfalls einer Pensionsverpflichtung kann allerdings bei der Bewertung der Verpflichtungen zu berücksichtigen sein.

2.2. Ähnliche Verpflichtungen

**KFS
RL3**

Das Gesetz enthält keine Definition der ähnlichen Verpflichtungen. Nach dem Gesetzeszusammenhang und dem Sinn und Zweck des Gesetzes können diese nur Leistungen umfassen, die „pensionsähnlich“ sind. Nach den einschlägigen Kommentaren liegen pensionsähnliche Verpflichtungen beispielsweise vor, wenn einem Dienstnehmer die Zusage erteilt wird, daß er nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst ohne Gegenleistung weiterhin bestimmte Sozialleistungen (zB Zuschüsse zu Krankenhauskosten oder Operationskosten) in Anspruch nehmen kann oder für ihn weiterhin Beiträge für eine Gruppenversicherung zu bezahlen sind.

Auch für zeitlich begrenzte, an das Leben des Leistungsberechtigten gebundene Leistungen des Unternehmens (zB zeitlich begrenzte Gehaltsfortzahlungen oder Zuschüsse zum Leistungsentgelt zur Aufrechterhaltung eines bestimmten Gesamtbezuges) sind Rückstellungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu bilden, wenn rechtsverbindliche Verpflichtungen für das Unternehmen begründet werden, denen keine gleichwertigen Gegenleistungen des Anspruchsberechtigten gegenüberstehen.

Die Grundsätze dieses Fachgutachtens insbesondere hinsichtlich der Faktoren, die der Berechnung des Barwerts zugrunde gelegt werden, können auch auf Leibrentenverpflichtungen angewendet werden.

2.3. Mittelbare Pensionsverpflichtungen

Eine mittelbare Pensionsverpflichtung liegt vor, wenn sich das Unternehmen einem Dritten gegenüber verpflichtet hat, sich am Aufwand für eine Leistungszusage des Dritten an eine Person, die Leistungen für das Unternehmen erbracht hat, durch Zahlung von Beiträgen zu beteiligen oder dem Dritten Pensionsleistungen, zu deren Erbringung dieser verpflichtet ist, zu ersetzen.

Eine Verpflichtung zur Bildung einer Rückstellung für mittelbare Pensionsverpflichtungen ergibt sich dann, wenn die zeitliche Verteilung der Beiträge oder der sonstigen Vergütungen, zu deren Leistung das Unternehmen verpflichtet ist, zu einem Erfüllungsrückstand des Unternehmens geführt hat. Durch die Bildung einer Rückstellung ist in einem solchen Fall die Äquivalenz zwischen der Belastung der einzelnen Perioden mit Aufwendungen und der in den einzelnen Perioden von den Anwartschaftsberechtigten für das Unternehmen erbrachten Leistungen herbeizuführen.

3. Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen

3.1. Allgemeiner Bewertungsgrundsatz

Die Pensionsrückstellungen sind gemäß § 211 Abs 2 des Handelsgesetzbuchs nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen; dabei sind auch die im Handelsgesetzbuch niedergelegten allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung zu beachten.

Die Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze bedeutet, daß bei der Berechnung statistische, insbesondere biometrische Wahrscheinlichkeiten und Größen sowie Annahmen über künftige Entwicklungen berücksichtigt werden. Bei der Berechnung, die unter Beachtung der Stochastik erfolgt, werden die erwarteten künftigen Einnahmen und Ausgaben mit Hilfe eines Rechnungszinssatzes auf den Berechnungstichtag abgezinst.

Rückstellungen für Verpflichtungen, die von einem Unternehmen als Gegenleistung für eine für das Unternehmen erbrachte Leistung übernommen werden, sind zu Lasten des Ergebnisses jener Periode zu bilden, in der die Leistung für das Unternehmen erbracht wird. Handelt es sich um eine Gegenleistung für eine Leistung, die sich über mehrere Perioden erstreckt (Dauer - Arbeitsleistung), ist die Bildung der Rückstellung so vorzunehmen, daß in den einzelnen Perioden Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.

Aus diesen Feststellungen ergeben sich die folgenden Anforderungen an ein Verfahren zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen:

- Das Deckungskapital in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts der künftigen Pensionszahlungen im Zeitpunkt der Beendigung der aktiven Dienstleistung ist während der aktiven Tätigkeit der Personen, denen eine Pensionszusage erteilt wird, anzusammeln;
- bei der Ansammlung ist die Wahrscheinlichkeit des Todes oder der Invalidität der Anwartschaftsberechtigten während der Ansammlungsperiode unter Berücksichtigung der in diesen Fällen in der Pensionszusage vorgesehenen Folgen zu berücksichtigen;
- während des Ansammlungszeitraums soll der Nettoaufwand für die einzelnen Anwartschaftsberechtigten das ist die Zuweisung an die Rückstellung ohne die im Zuweisungsbetrag enthaltenen rechnungsmäßigen Zinsen in den einzelnen Perioden ein Äquivalent für die in diesen Perioden erbrachten Leistungen des betreffenden Anwartschaftsberechtigten darstellen;

- die Belastung des Unternehmens durch die rechnermäßigen Zinsen und durch die Anpassung der Pensionsrückstellung an geldwertbedingte Pensionsänderungen soll in den einzelnen Perioden nicht höher sein als die Verzinsung der bestehenden Pensionsrückstellung mit dem Kapitalmarktzinssatz;
- ab Beendigung der Dienstleistung eines Pensionsberechtigten soll sich für das Unternehmen bei Zutreffen der der Rechnung zugrunde gelegten biometrischen Grundlagen lediglich eine Belastung in der Größenordnung der Verzinsung der Rückstellung für flüssige und aufgeschobene Pensionen mit dem Kapitalmarktzinssatz ergeben.

Wenn der Kreis der Pensionsberechtigten nicht ausreicht, daß das Gesetz der großen Zahl wirksam wird, wird die angestrebte Periodenbelastung nicht in jeder Periode erreicht werden.

3.2. Der Ansammlungszeitraum

Der Ansammlungszeitraum für den Aufbau der Pensionsrückstellung beginnt frühestens in dem Geschäftsjahr, in dem das Dienstleistungsverhältnis beginnt, und spätestens in dem Geschäftsjahr, in dem die Pensionszusage erteilt wird, und zwar auch dann, wenn in der Pensionszusage eine Wartezeit vorgesehen ist.

In der Regel kann davon ausgegangen werden, daß eine Pensionszusage einen Bestandteil des Entgelts für die künftigen Arbeitsleistungen des Anwartschaftsberechtigten darstellt. Daraus ergibt sich, daß das Deckungskapital im Zeitraum zwischen der Pensionszusage und der voraussichtlichen Beendigung der Arbeitsleistungen des Anwartschaftsberechtigten anzusammeln ist. Diese Feststellung gilt auch für Pensionserhöhungen, die aufgrund der Betrauung eines Anwartschaftsberechtigten mit Führungsaufgaben ausgelöst werden.

In manchen Fällen kann allerdings unterstellt werden, daß die Erteilung einer Pensionszusage auch eine Vergütung für in der Vergangenheit erbrachte Arbeitsleistungen darstellt und daß daher die Ansammlung des Deckungskapitals auf die gesamte Aktivitätszeit des Anwartschaftsberechtigten oder auf einen Zeitraum, der einen Teil der bisherigen Aktivitätszeit mit umfaßt, zu verteilen ist.

Bei Pensionserhöhungen hängt es von der Ursache der Erhöhung ab, ob die daraus resultierende Erhöhung des anzusammelnden Deckungskapitals auf den gesamten Zeitraum zwischen dem Beginn der Ansammlung

und dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Beendigung der Arbeitstätigkeit (Teilwertverfahren)¹⁾ oder lediglich auf die restliche Arbeitszeit (Gegenwertverfahren) zu verteilen ist.

Über die gewählte Ansammlungsmethode und den gewählten Ansammlungszeitraum ist im Anhang zu berichten.

3.3. Die einzelnen Berechnungsfaktoren

Das angeführte Bewertungsziel wird erreicht, wenn

- der versicherungsmathematischen Berechnung aktuelle Annahmen über die biometrischen Größen (insbesondere die Ablebenswahrscheinlichkeit und die Invalidisierungswahrscheinlichkeit) zugrunde gelegt werden;
- ein Rechnungszinssatz gewählt wird, der bei wertgesicherten Pensionsverpflichtungen nicht höher ist als der Realzinssatz;
- die Ansammlung der Deckungsrückstellung für die künftigen Pensionszahlungen im Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit des Pensionsberechtigten für das Unternehmen abgeschlossen ist,
- Anpassungen der Pensionsverpflichtungen an Geldwertänderungen während des Ansammlungszeitraums durch Valorisierung der bestehenden Rückstellungen für die Pensionsanwartschaften berücksichtigt werden (Anwendung des Teilwertverfahrens auf geldwertbedingte Pensionserhöhungen) und
- die Wahrscheinlichkeit des Wegfalls von Pensionsverpflichtungen während des Ansammlungszeitraums aus anderen als den biometrischen Gründen in angemessener Weise (Hinweis auf Fluktuationsabschläge) berücksichtigt wird.

Bei Pensionszusagen, die auch eine Hinterbliebenenvorsorge vorsehen, sind die Verpflichtungen gegenüber den Hinterbliebenen in die versicherungsmathematische Berechnung einzubeziehen. Die Berechnung der Anwartschaften auf Witwenpensionen kann unter Zugrundelegung entweder der individuellen Gegebenheiten oder statistischer Wahrscheinlichkeitswerte (Verheiratungswahrscheinlichkeit, statistischer Altersunterschied von Ehegatten) erfolgen. Bei Vorliegen weniger und im einzelnen hoher Verpflichtungen ist die Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten insbesondere dann vorzuziehen, wenn diese von den Wahrscheinlichkeitswerten stärker abweichen.

¹⁾ In den weiteren Ausführungen wird unter Teilwertverfahren ein Verfahren verstanden, bei dem Pensionserhöhungen auf den gesamten Ansammlungszeitraum verteilt werden; dies gilt auch dann, wenn der Ansammlungszeitraum nicht mit dem Dienstbeginn, sondern erst mit der Pensionszusage beginnt.

Zu den einzelnen Berechnungsfaktoren wird ergänzend folgendes ausgeführt:

a) Biometrische Berechnungsfaktoren

Die Berechnung der Pensionsrückstellung ist unter Verwendung geeigneter biometrischer Größen (zB der Daten allgemein anerkannter aktueller Tabellenwerke) vorzunehmen. Auch dadurch wird allerdings nicht gewährleistet, daß das angestrebte Bewertungsziel erreicht wird, wenn die Anzahl der pensionsberechtigten Personen gering ist bzw die einzelnen Pensionsverpflichtungen sich in ihrem Ausmaß stark unterscheiden und der statistische Ausgleich nach dem Gesetz der großen Zahl daher nicht zustande kommt.

b) Rechnungszinssatz

Wie bereits erwähnt, wird das angestrebte Bewertungsziel bei wertgesicherten Pensionsverpflichtungen nur erreicht, wenn der Rechnungszinssatz nicht höher ist als der Realzinssatz (Kapitalmarktzinssatz abzüglich der Geldentwertungsrate), der sich als Durchschnitt eines längeren Zeitraums ergibt. Dieser Feststellung liegt die Annahme zugrunde, daß einerseits für das Unternehmen eine Zinsenbelastung in Höhe des Kapitalmarktzinssatzes wirtschaftlich angemessen ist und andererseits die Wertsicherung der Pensionen der Geldentwertungsrate entspricht.

Sieht die Pensionszusage ab Pensionsbeginn eine Wertanpassung vor, die über die Geldentwertungsrate hinausgeht, ist der Berechnung des Barwerts der Pensionszahlungen entweder ein Rechnungszinssatz, der niedriger ist als der Realzinssatz oder nicht eine gleichbleibende, sondern eine von Jahr zu Jahr steigende Jahrespension (Unterschied zwischen Wertanpassungs - Prozentsatz und Geldentwertungsrate) zugrunde zu legen.

Nach den Erfahrungen der Vergangenheit war der längerfristig (im Durchschnitt der letzten Jahrzehnte) erzielbare Realzinssatz niedriger als 4%. Eine Pensionsrückstellung, die mit dem für die Ermittlung der steuerlich zulässigen Rückstellung vorgeschriebenen Rechnungszinssatz von 6% berechnet wird, ist demnach niedriger als die betriebswirtschaftlich begründete Rückstellung.

c) Annahmen bezüglich des Endes der Dienstleistungen für das Unternehmen

Als Ende des Ansammlungszeitraums kann entweder der Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Anwartschaftsberechtigte voraussichtlich seine aktive Tätigkeit für das Unternehmen beenden wird, oder jener Zeitpunkt, in welchem er aufgrund eigener Entscheidung frühestens seine aktive Tätigkeit beenden kann.

Wenn das Ausmaß der Pension von der aktiven Dienstzeit für das Unternehmen abhängig ist, ist die Berechnung auf jene Pensionsbeträge abzustellen, auf die die Anwartschaftsberechtigten an dem der Berechnung zugrundegelegten Ende der Arbeitstätigkeit (Übertritt in den Ruhestand, Invalidität oder Tod) Anspruch haben.

Wenn der Ansammlungszeitraum unter Beachtung des Grundsatzes der Vorsicht mit dem Zeitpunkt begrenzt wird, in welchem der Anwartschaftsberechtigte seine aktive Tätigkeit aufgrund eigener Entscheidung frühestens beenden kann, kann es sein, daß der Barwert der künftigen Pensionszahlungen bereits vor der tatsächlichen Beendigung der aktiven Tätigkeit des Anwartschaftsberechtigten angesammelt ist. Die Folgejahre werden in diesem Fall lediglich durch die Auswirkungen allfälliger Erhöhungen der Pension, die sich bei längerer Aktivitätszeit ergeben, belastet.

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für Pensionsansprüche von Vorstandsmitgliedern, in deren Verträgen vorgesehen ist, daß sie bei Ablauf ihrer Funktionsperiode eine Pension in Anspruch nehmen können, wenn ihr Vorstandsmandat nicht verlängert wird.

d) Anpassung der Pensionsrückstellungen an Pensionsänderungen während der Anwartschaftsphase

Das Gegenwartswertverfahren, das für die Berechnung der Rückstellung für Pensionsanwartschaften im Einkommensteuergesetz vorgeschrieben ist, führt während des Anwartschaftszeitraums zu keiner Anpassung der bereits bestehenden Rückstellungen an Geldwertänderungen. Dies hat zur Folge, daß die einzelnen Perioden nicht gleichmäßig mit Zuführungen zur Pensionsrückstellung belastet werden, sondern daß die Belastung von den früheren auf die späteren Perioden der Anwartschaftszeit verlagert wird. Die nach dem Gegenwartswertverfahren berechneten Pensionsrückstellungen für Anwartschaften auf wertgesicherte Pensionsverpflichtungen sind daher zu niedrig.

Eine Berechnung der Pensionsrückstellung in der Anwartschaftsphase nach dem Teilwertverfahren verteilt alle Änderungen der Pension auf den gesamten Ansammlungszeitraum. Durch dieses Verfahren werden die geldwertbedingten Änderungen der Pensionsverpflichtung richtig auf die einzelnen Perioden verteilt; die Auswirkungen anderer Pensionsänderungen (insbesondere qualifikationsbedingte Pensionserhöhungen, aber auch Anpassungen der Sie Züge und damit der Pensionen an erhöhte Produktivität) werden dagegen bei Anwendung des Teilwertverfahrens betriebswirtschaftlich unbegründet teilweise in die Vergangenheit verlagert. Die Be-

handlung sämtlicher Pensionsänderungen nach dem Teilwertverfahren führt daher in der Anwartschaftsphase zu einer zu hohen Pensionsrückstellung.

e) Der Berechnung zugrunde zu legende Bezüge bzw Pensionen

Da die Pensionsrückstellung die künftigen Pensionszahlungen decken soll, sind der Berechnung grundsätzlich nicht die Bezüge und Pensionen, die am Abschlußstichtag gelten, sondern die am Abschlußstichtag bereits feststehenden Bezüge und Pensionen, die in den Folgejahren gelten, zugrunde zu legen. Künftige Bezugs erhöhungen, die sich aufgrund von Dienstverträgen, Gehaltsordnungen oder Kollektivverträgen ergeben und die auch zu Erhöhungen der Pensionen führen, sind bei der Berechnung insoweit zu berücksichtigen, als sie unabhängig von Qualifikationserhöhungen des Dienstnehmers zu gewähren sind.

Die Berechnungsgrundlage für pensionsähnliche Verpflichtungen ist von Erfahrungswerten der Vergangenheit oder von Versicherungsprämien für gleichartige oder ähnliche Leistungen abzuleiten.

f) Berücksichtigung der Fluktuation

Voraussetzung für die Berücksichtigung der Fluktuation ist, daß ausreichende statistische Wahrscheinlichkeitswerte über den nicht auf biometrische Ursachen zurückzuführenden ersatzlosen Wegfall von Pensionsverpflichtungen in der Vergangenheit vorliegen und Grund zur Annahme besteht, daß die Umstände, die den Wegfall von Verpflichtungen in der Vergangenheit ausgelöst haben, auch in Zukunft wirksam sein werden.

Da die Fluktuationsrate erfahrungsgemäß mit zunehmender Anzahl von Dienstjahren abnimmt auf die Unverfallbarkeit, die nach dem Betriebspensionsgesetz nach Ablauf von fünf bis zehn Jahren ab der Pensionszusage eintritt, sei hingewiesen, ist ein Fluktuationsabschlag differenziert nach der Anzahl der Dienstjahre zu bemessen.

In der Regel hat der ersatzlose Wegfall von Pensionsverpflichtungen auf Grund der Fluktuation von Mitarbeitern keinen wesentlichen Einfluß auf die Belastung eines Unternehmens durch diese Verpflichtungen.

3.4. Zusammenfassende Würdigung

Die Verwendung eines Rechnungszinssatzes von 6% pa bei Berechnung der Rückstellung für eine wertgesicherte Pensionsverpflichtung führt zu einer Rückstellung, die niedriger ist als eine betriebswirtschaftlich begründete Rückstellung.

Die nachstehenden Maßnahmen führen bei der Ermittlung der Rückstellungen im Ansammlungszeitraum zu einem wenigstens teilweisen Ausgleich des Fehlbetrags, der sich durch Anwendung eines zu hohen Rechnungszinssatzes ergibt:

- Vorsichtige Annahme bezüglich des Endes des Ansammlungszeitraums und Verlegung des Ansammlungsbeginns auf den Beginn des Geschäftsjahrs, in dem die Pensionszusage erteilt wird;
- Anwendung des Teilwertverfahrens auf sämtliche (auch qualifikations- und produktivitätsbedingte) Bezugserhöhungen in der Anwartschaftsphase;
- Berücksichtigung aller künftigen (auch der qualifikationsbedingten) Bezugserhöhungen, die in Dienstverträgen, Gehaltsordnungen oder Kollektivverträgen bis zum Ende der aktiven, Dienstzeit vorgesehen sind;
- Verzicht auf einen Fluktuationsabschlag.

Ein weiterer geringfügiger Ausgleich des zu hohen Rechnungszinssatzes, der auch nach dem Ende des Ansammlungszeitraums wirksam bleibt, kann sich ergeben, wenn die Zahlungsweise der Pensionen, die der Berechnung der Barwertfaktoren zugrunde gelegt wird, mit der tatsächlichen Zahlungsweise nicht übereinstimmt.

4. Beurteilung der Angemessenheit der in der Bilanz eines Unternehmens ausgewiesenen Pensionsrückstellung

Pensionsrückstellungen für wertgesicherte Pensionsverpflichtungen sind betriebswirtschaftlich begründet, wenn sie mit einem Rechnungszinssatz, der nicht höher ist als der Realzinssatz (dieser beträgt nach den Erfahrungen der Vergangenheit mittelfristig höchstens 3,5% bis 4%), berechnet und wenn während der Anwartschaftsphase Pensionsanpassungen an Geldwertänderungen nach dem Teilwertverfahren und Pensionsanpassungen aufgrund von Qualifikationsänderungen des Pensionsberechtigten nach dem Gegenwartswertverfahren berücksichtigt werden.

Pensionsrückstellungen für wertgesicherte Pensionsverpflichtungen, die mit einem Rechnungszinssatz von 6% berechnet werden, können ein vertretbares Ausmaß erreichen, wenn bei der Berechnung der Pensionsrückstellung die in Abschnitt 3.4 angeführten kompensierenden Maßnahmen

**KFS
RL3**

angewendet und insbesondere bei der Berechnung der Rückstellungen für die Pensionsanswartschaften sämtliche Pensionserhöhungen nach dem Teilwertverfahren berücksichtigt werden.

Ein vertretbares Ausmaß können auch Pensionsrückstellungen für wertgesicherte Pensionsverpflichtungen erreichen, bei deren Berechnung in der Anwartschaftsphase sämtliche Pensionserhöhungen nach dem Gegenwertverfahren berücksichtigt werden, wenn die Berechnung mit einem Rechnungszinssatz von höchstens 4% angestellt wird und die übrigen in Abschnitt 3.4 angeführten Maßnahmen bei der Berechnung angewendet werden.

Im Hinblick darauf, daß

- die künftige tatsächliche Belastung eines Unternehmens durch Pensionsverpflichtungen von Faktoren abhängig ist, die mit erheblicher Ungewißheit behaftet sind,
- die Methoden, die international bei der Bewertung der langfristigen Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber den Mitarbeitern angewendet werden, erhebliche Unterschiede aufweisen und
- der Gesetzgeber in § 211 Abs 2 des Handelsgesetzbuchs die Berechnung der Rückstellung nicht näher geregelt hat,

kann unter Beachtung der im nächsten Absatz angeführten Umstände ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden, wenn

- der Unterschiedsbetrag zwischen der in der Bilanz ausgewiesenen Pensionsrückstellung (im Nachholungszeitraum zuzüglich des gemäß Artikel X Abs 3 des Rechnungslegungsgesetzes unter der Bilanz angegebenen Fehlbetrags) und dem vertretbaren Ausmaß der Rückstellung gemäß dem zweiten und dritten Absatz dieses Abschnitts (der Unterdeckungsbetrag) 25% des vertretbaren Rückstellungsbetrages nicht übersteigt und
- der versicherungsmathematisch berechnete, gemäß dem zweiten oder dritten Absatz dieses Abschnitts vertretbare Rückstellungsbetrag oder der Unterdeckungsbetrag im Anhang angeführt und zusammen mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung veröffentlicht wird. Eine Angabe und Veröffentlichung kann nur unterbleiben, wenn der Unterdeckungsbetrag geringfügig ist; dies ist stets der Fall, wenn dieser weniger als 5% des vertretbaren Rückstellungsbetrags ausmacht.

Bei der Entscheidung, bis zu welchem prozentuellen Ausmaß im Rahmen der vorstehend angeführte Obergrenze ein im Anhang offengelegter Unterdeckungsbetrag im Einzelfall der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks nicht entgegensteht, ist die Bedeutung, die der

Pensionsrückstellung für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zukommt, zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere die absolute Höhe des Unterdeckungsbetrags und die Eigenkapitalausstattung des Unternehmens zu beachten.

Nach dem Rechnungslegungsgesetz ist auch ein überhöhter Ansatz von Rückstellungen unzulässig. Ein überhöhter Ansatz ist nicht anzunehmen, wenn die Rückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen (Teilwertverfahren) unter Verwendung eines Rechnungszinssatzes in Höhe des Realzinssatzes berechnet wird, künftige Pensionserhöhungen, die über die Geldwertänderungen hinausgehen, bei der Berechnung berücksichtigt werden und im Rahmen der Berechnung kein Fluktuationsabschlag vorgenommen wird.

5. Übergangsvorschriften

Wenn die zu Beginn des Jahres der erstmaligen Anwendung des Rechnungslegungsgesetzes angestellte Berechnung der gemäß § 211 Abs 2 des Handelsgesetzbuchs gebotenen Rückstellung für Pensionen einen Betrag ergibt, der höher ist als die im vorausgehenden Jahresabschluß ausgewiesene Rückstellung, ist dieser Fehlbetrag gemäß Artikel X Abs 3 des Rechnungslegungsgesetzes über längstens zwanzig Jahre gleichmäßig verteilt nachzuholen.

Die gebotene Rückstellung zu Beginn des Jahres der erstmaligen Anwendung des Rechnungslegungsgesetzes kann, wenn der Betrag nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden kann, gemäß Artikel X Abs 2 des Rechnungslegungsgesetzes durch Schätzung bestimmt werden.

Die nach den Bestimmungen des § 14 Abs 7 des Einkommensteuergesetzes 1988 berechnete Rückstellung kann nur dann als gemäß § 211 Abs 2 des Handelsgesetzbuchs gebotene Rückstellung akzeptiert werden, wenn der Unterschied zwischen dieser Rückstellung und dem gemäß Abschnitt 4 zweiter und dritter Absatz berechneten Rückstellungsbetrag (vertretbare Rückstellung) die in Abschnitt 4 vierter Absatz angeführte Grenze nicht übersteigt und der Unterdeckungsbetrag offengelegt wird. Um dies feststellen zu können, ist ab dem Übergangstichtag

- bei Anwendung eines Rechnungszinssatzes von 6% die versicherungsmathematische Berechnung der Rückstellung für die Pensionsansparschaften nicht nur nach dem Gegenwartswertverfahren, sondern auch nach dem Teilwertverfahren, oder

- eine versicherungsmathematische Berechnung der Rückstellung mit einem Rechnungszinssatz von höchstens 4% vorzunehmen.

Die Nachholung des Übergangs- Fehlbetrags innerhalb von längstens zwanzig Jahren ist individuell für jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten vorzunehmen; das im Einkommensteuergesetz und in den Durchführungsrichtlinien zur Vorsorge für Pensionen im Bereich der Gewinnermittlung, des Erwerbetrages und des Einheitswerts des Betriebsvermögens¹⁾ angeführte Verfahren der Nachholung kann auch handelsrechtlich angewendet werden.

Die Bestimmung, daß der Übergangs- Fehlbetrag über längstens zwanzig Jahre gleichmäßig verteilt nachzuholen ist, ist so zu interpretieren, daß in jedem Jahr wenigstens 5% des Fehlbetrags nachzuholen sind.

6. Erläuterung der Pensionsrückstellung im Anhang

Gemäß § 236 des Handelsgesetzbuchs sind im Anhang die Bilanz und die darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden so zu erläutern, daß ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird.

Im Anhang ist anzugeben, unter Verwendung welcher Rechnungsgrundlagen (Tafelwerk bzw biometrische Größen, Rechnungszinssatz, Vornahme eines Fluktuationsabschlags) und nach welchem Verfahren (Gegenwartswert oder Teilwertverfahren) die in der Bilanz ausgewiesene Pensionsrückstellung (im Nachholungszeitraum zuzüglich des gemäß Artikel X Abs 3 des Rechnungslegungsgesetzes unter der Bilanz angegebenen Fehlbetrags) berechnet wurde.

Wird in der Bilanz (unter Berücksichtigung eines Übergangs-Fehlbetrags gemäß Artikel X Abs 3 des Rechnungslegungsgesetzes) eine niedrigere Rückstellung als die vertretbare Rückstellung im Sinne von Abschnitt 4 zweiter und dritter Absatz dieses Fachgutachtens ausgewiesen, ist der Unterschiedsbetrag (Unterdeckungsbetrag) oder die vertretbare Rückstellung im Anhang anzugeben.

Wenn die in der Bilanz ausgewiesene Pensionsrückstellung höher ist als die steuerlich zulässige Rückstellung, sollte der versteuerte Teil der Pensionsrückstellung im Anhang angegeben werden.

1) Diese Richtlinien liegen seit September 1991 im Entwurf vor und sollen demnächst veröffentlicht werden.

Während des in Artikel X des Rechnungslegungsgesetzes festgelegten, längstens 20jährigen Nachholungszeitraums ist im Anhang die Veränderung des Übergangs-Fehlbetrags (Artikel X Abs 3) bzw des Unterschiedsbetrags (Artikel X Abs 4) im Vergleich zum Vorjahr zu erläutern. Der Zeitraum, in dem der Übergangs-Fehlbetrag nachgeholt wird, ist anzugeben; über eine erhöhte Nachholung ist zu berichten.

7. Ausweis des Pensions- und Abfertigungsaufwands in der Gewinn- und Verlustrechnung

Gemäß § 231 Abs 2 Z 6 lit c) des Handelsgesetzbuchs ist der Aufwand für Abfertigungen und Pensionen in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert auszuweisen. Der Aufwand für Abfertigungen und Pensionen umfaßt sowohl die Auszahlungen von Abfertigungen und Pensionen als auch die Veränderungen der Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen.

Da bei der Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen nicht nur der Wegfall von Verpflichtungen aus biometrischen Gründen, sondern implizit in der Regel auch der Wegfall der Verpflichtungen aus anderen Gründen (insbesondere aufgrund der Fluktuation) berücksichtigt wird, ist es wirtschaftlich richtig, alle Verminderungen der Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen im Posten 6 c der Gewinn- und Verlustrechnung gegen die Zahlungen und die Zuweisungen an die Rückstellungen aufzurechnen; diesem Ausweis ist gegenüber dem Ausweis im Posten 4 der Gewinn- und Verlustrechnung (Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen) der Vorzug zu geben.

Auch die Nachholung des Übergangs- Fehlbetrags ist - als periodenfremder Aufwand - im Erfolgsposten Aufwand für Abfertigungen und Pensionen auszuweisen. Wenn der periodenfremde Aufwand für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung ist, ist ein gesonderter Ausweis bei diesem Aufwandsposten vorzunehmen.

Nur in Sonderfällen (zB bei umfangreichen Kündigungen im Zusammenhang mit Betriebsstillegungen) können Abfertigungszahlungen oder Zuweisungen an die Abfertigungsrückstellung einen Vorgang außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit darstellen. Derartige Aufwendungen können zu den außerordentlichen Aufwendungen gehören (§ 233 Abs 1 des Handelsgesetzbuchs).

**KFS
RL3**

Beispielhafter Vergleich der Pensionsrückstellungen nach dem Gegenwartswert- und dem Teilwertverfahren bei unterschiedlichen jährlichen Erhöhungen des Pensionsanspruches von ursprünglich S 10.000 pro Jahr (Pensionszusage im Alter von 35 Jahren, Dauer der Anwartschaftsperiode 30 Jahre, Ruhen der Pension während des Abfertigungszeitraums)

	Gegenwartswert- verfahren		Jährliche Erhöhung 4% Teilwert- verfahren		Gegenwartswert- verfahren		Jährliche Erhöhung 8% Teilwert- verfahren	
	S	%)	S	%)	S	%)	S	%)
1. Rechnungszinssatz 6%								
Zuweisung in den Jahren 1 bis 5	11.242	12,057	12.057	107,2	12.256	114,4	14.022	114,4
Rückstellung im Jahre 5	11.242	12,057	12.057	107,2	12.256	114,4	14.022	114,4
Zuweisung in den Jahren 6 bis 10	17.477	20,988	20.988	120,1	23.376	138,6	32.390	138,6
Rückstellung im Jahre 10	28.719	33,045	33,045	115,1	35,632	130,3	46,412	130,3
Zuweisung in den Jahren 11 bis 15	27.152	34,407	34,407	126,7	45,204	150,4	67,997	150,4
Rückstellung im Jahre 15	55.871	67,452	67,452	120,7	80,836	141,5	114,409	141,5
Zuweisung in den Jahren 16 bis 20	39.894	51,279	51,279	128,5	84,025	153,3	128,801	153,3
Rückstellung im Jahre 20	95.765	118,731	118,731	124,0	164,861	147,5	243,210	147,5
Zuweisung in den Jahren 21 bis 25	58.314	70,799	70,799	121,4	159,959	141,1	225,656	141,1
Rückstellung im Jahre 25	154.079	189,530	189,530	123,0	324,820	144,3	468,866	144,3
Zuweisung in den Jahren 26 bis 30	163.965	128,514	128,514	78,4	625,367	77,0	481,321	77,0
Rückstellung im Jahre 30	318.044	318,044	318,044	100,0	950,187	100,0	950,187	100,0
2. Rechnungszinssatz 4%								
Rückstellung im Jahre 30	383.820	383,820	383,820		1.146.700	1.146,000		
in Prozenten von 1.	120,7%	120,7%	120,7%		120,7%	120,7%		
3. Summe der geldwertbereinigten Rückstellungen in den Jahren 1 bis 30								
a) Rechnungszinssatz 6%	1.113.244	1.306,680	1.306,680	117,4	982.308	1.306,680	133,0	
b) Rechnungszinssatz 4%	1.462.059	1.721,112	1.721,112	117,7	1.286.787	1.721,112	133,8	
b) in Prozenten von a)	131,3%	131,7%	131,7%		131,0%	131,7%		

Stand der Rückstellung bzw Zuweisung an die Rückstellung nach dem Teilwertverfahren in Prozenten des Standes bzw der Zuweisung nach dem Gegenwartswertverfahren.

Beilage

Erläuterungen zur Beilage

In der Beilage wird in **Abschnitt 1** an Hand eines Beispiels gezeigt, wie sich die Pensionsrückstellung während des Ansammlungszeitraums nach dem Gegenwartswertverfahren und nach dem Teilwertverfahren entwickelt. Die Berechnung wird für zwei Varianten (jährliche Erhöhung der Pension um 4% bzw 8% jeweils zu Beginn des Jahres) angestellt. Den Berechnungen liegt die Annahme zugrunde, daß einem Mann bei Vollendung des 35. Lebensjahrs (= Beginn eines Wirtschaftsjahres) eine Zusage auf eine Invaliditäts- und Alterspension im Ausmaß von S 10.000 pro Jahr, verbunden mit einer 60%igen Witwenpensionsanwartschaft, die nach der Kollektivmethode berechnet wird, erteilt wird. Es ist angenommen, daß die Pensionen in 12 gleich hohen Monatsbeträgen im vorhinein bezahlt werden, daß die Alterspension mit Vollendung des 65. Lebensjahrs anfällt und daß die Pension während des Abfertigungszeitraums gemäß § 23 AngG (Diensteintritt = Vollendung des 30. Lebensjahrs) ruht. Aus dem Ergebnis der beiden Berechnungsvarianten ist ersichtlich, daß der Unterschied zwischen den nach den beiden Verfahren berechneten Rückstellungen zunimmt, wenn das prozentuelle Ausmaß der jährlichen Bezugs- bzw Pensionserhöhungen ansteigt.

Im Zeitpunkt des Pensionsanfalls ist die nach den beiden Ansammlungsverfahren berechnete Pensionsrückstellung gleich hoch.

Bei einem Ansammlungszeitraum von 30 Jahren sind die Zuweisungen bei Berechnung der Rückstellung nach dem Teilwertverfahren in den ersten 26 bis 27 Ansammlungsjahren höher als bei Berechnung der Rückstellung nach dem Gegenwartswertverfahren. Bei Anwendung dieses Verfahrens ergeben sich daher in den letzten drei bis vier Jahren des Ansammlungszeitraums Zuweisungen an die Pensionsrückstellung, die erheblich höher sind als die Belastungen, die nach den Grundsätzen des Abschnitts 3.1. des Fachgutachtens diesem Zeitraum zuzuordnen sind.

Aus **Abschnitt 2** der Beilage ist ersichtlich, daß die Rückstellung im Jahre 30 (Beendigung der aktiven Tätigkeit) bei Anwendung eines Rechnungszinssatzes von 4% um 20,7% höher ist als die Rückstellung bei Anwendung eines Rechnungszinssatzes von 6%.

Aus **Abschnitt 3** der Beilage ist ersichtlich, um wie viele Prozent die Summe der nach dem Teilwertverfahren berechneten Pensionsrückstellungen höher ist als die Summe der nach dem Gegenwartswertverfahren berechneten Rückstellungen, wenn man annimmt, daß sich die Anwartschaftsberechtigten gleichmäßig auf die einzelnen Dienstjahre verteilen; dh, daß sich jeweils ein Anwartschaftsberechtigter im 1., im 2. usw bis zum 30. Dienstjahr befindet.

**KFS
RL3**

Bei dieser Berechnung wurden sämtliche Pensionen in den einzelnen Dienstaltern und die dafür gebildeten Rückstellungen auf das einheitliche Pensionsniveau von S 10.000 pro Jahr bezogen. Dies bedeutet, daß für alle Anwartschaftsberechtigten (mit Ausnahme des Anwartschaftsberechtigten im 1. Dienstjahr) eine Ausgangspension angenommen wurde, die niedriger ist als S 10.000; die Ausgangspension ist umso niedriger angesetzt, je größer die Anzahl der bisherigen Dienstjahre eines Anwartschaftsberechtigten (in denen die Ausgangspension jeweils valorisiert wurde) ist. Die Summe aller Rückstellungen für die Dienstalter 1 bis 30 ist daher niedriger als die Summe der Rückstellungen, die für einen Anwartschaftsberechtigten, dem am Beginn des Jahres 1 eine Pensionszusage in Höhe von S 10.000 erteilt wird, in den 30 Jahren seiner Anwartschaftszeit gebildet werden, da die nominelle Jahrespension dieses Anwartschaftsberechtigten von Jahr zu Jahr ansteigt.

Die Gegenüberstellung zeigt, daß die Summe aller nach dem Teilwertverfahren berechneten Rückstellungen für Anwartschaften bei Anwendung eines Rechnungszinssatzes von 6% um 17,4% (jährliche Pensionserhöhung 4%) bzw um 33,0% (jährliche Pensionserhöhung 8%) höher ist als die Summe der nach dem Gegenwartswertverfahren berechneten Rückstellungen. Bei Anwendung eines Rechnungszinssatzes von 4% betragen die Unterschiede 17,7% bzw 33,8%.

Aus dem Vergleich der Summen der mit einem Rechnungszinssatz von 4% und von 6% berechneten (geldwertmäßig bereinigten) Rückstellungen geht hervor, daß die Summe aller Rückstellungen innerhalb eines Ansammlungszeitraums von 30 Jahren bei Anwendung eines Rechnungszinssatzes von 4% um 31,0% bis 31,7% je nach dem Berechnungsverfahren und der jährlichen Steigerungsrate der Pensionen) höher ist als bei Anwendung eines Rechnungszinssatzes von 6%.